

Satzung
für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Scheinfeld
vom 26.01.1993

Die Stadt Scheinfeld erläßt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende, vom Stadtrat am 07.12.1992 beschlossene Satzung:

I.
Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Scheinfelds sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine "Freiwillige Feuerwehr Scheinfeld, Grappertshofen, Schnodsenbach, Burgambach, Erlabronn, Neuses, Kornhöfstadt, Thierberg, Schwarzenberg, Ruthmannsweiler, Unterlainbach und Oberlainbach".

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allen für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Pflichtaufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren Scheinfelds haben in erster Linie die Pflichtaufgaben nach Art. 4 BayFwG zu erfüllen. Sie betreffen den abwehrenden Brandschutz, technischen Hilfsdienst, Sicherheitswachen, usw.

§ 3

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten z.B. das Stellen von Wachen nach den Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist; das Ausschneiden von Bäumen usw.).
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, aber nur in Anschluß an einen vorausgegangenen Feuerwehreinsatz. Es erfolgt kein sonstiger Geräteverleih.
3. Leistungen der Schlauchpflege, Schlauchwerkstatt, Gerätewartung der FFW Scheinfeld:
Die Stadtteilwehren können die Schlauchpflegeanlage der FFW Scheinfeld mitbenützen. In Bereich der Gerätewartung werden Reparaturen bei den Stadtteilwehren durch die FFW Scheinfeld miterledigt, sofern dies technisch und auf freiwilliger personeller Basis möglich ist. Die Stadtteilwehren haben dabei nach Möglichkeit nitzuhelfen.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, daß die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 13 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 3 nur bis zu einem voraus geschätzten Kostenbetrag von 1.000, DM und wenn keine weiteren besonderen als die sonst im Dienst üblichen Gefahren bestehen. Bei allen anderen Leistungen ist im voraus die Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des Stadtrates einzuholen.

§ 4

Benutzung der Geräte der Freiwilligen Feuerwehren Scheinfelds

(1) Die Stadt Scheinfeld ist Eigentümerin aller Geräte der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtbereich. Sie dienen den Feuerwehren im Stadtbereich vorrangig zur Erfüllung ihrer in BayFwG festgelegten Aufgaben.

(2) Die Geräte können auch bei der Erfüllung freiwilliger Leistungen nach § 3 dieser Satzung verwendet werden.

(3) Bei Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung haften die Stadt, die Freiwilligen Feuerwehren sowie ihre Bediensteten und Mitglieder für Schadensfälle nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(4) Für Pflicht- und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt werden Gebühren nach der "Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Scheinfeld" erhoben. Die Kommandanten der jeweiligen Feuerwehren sind verpflichtet, entsprechende Angaben über diese Leistungen der Stadt mitzuteilen.

Vor Beginn einer freiwilligen Leistung ist von Leistungsnehmer ein Antrag mit dem vorhandenen Formblatt zu stellen.

II.

Personal

§ 5

Dienst in der Feuerwehr, Dienstort

(1) Einwohner, die im Stadtgebiet Scheinfeld ihren Hauptwohnsitz haben, sollen auch bei einer Feuerwehr im Stadtgebiet Feuerwehrdienst leisten. Der Feuerwehrdienst sollte bei der Feuerwehr des Stadtteils erfolgen, in dem tatsächlich gewohnt wird.

(2) Aktiver Feuerwehrdienst in anderen Stadtteilen bzw. Gemeinden oder in Werksfeuerwehren ist der Stadt zu melden; eine Dienstbescheinigung ist durch den Kommandanten jedes Jahr vorzulegen.

(3) Als besonderer Ausnahmefall ist der Feuerwehrdienst während des Tages durch städtische Bedienstete bei der Feuerwehr in Scheinfeld möglich. Der eigentliche Wohnort ist hier nicht maßgebend, da ein Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegt.

§ 6

Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art.39 GO) leitet die Wahl. Ihn stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuß wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen.

Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den in gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des in Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit "Ja" oder "Nein" oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder daß der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und den Wahlleiter oder den von diesen bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuß prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuß.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 7

Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren überreichen.

§ 8

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 9

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 10

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben den Kommandanten unverzüglich zu melden:

- in Dienst erlittene (eigene) Körper und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 11

Dienstverhinderung

(1) Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich die Feuerwehrdienstleistenden unter Angabe der Gründe vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. In übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen von Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jeden Fall zu melden.

(2) Regelungen zum Übungsbesuch:

Die Kommandanten sollten die Übungstermine so festlegen, daß möglichst viele bzw. alle Aktiven daran teilnehmen können. Wer aus wichtigen Grund (§ 11 Abs. 1 Satzg.) verhindert ist, hat sich beim Kommandanten zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen hat zu unterbleiben. Bei den Feuerwehren der Stadtteile kann ein zweimaliges, bei der Feuerwehr Scheinfeld ein viernaliges entschuldigtes Fehlen akzeptiert werden.

Wer von den Aktiven öfter als zwei bzw. viernal entschuldigt bzw. unentschuldig fehlt, hat diese versäunten Übungen entweder durch Nachholübungen an Jahresende oder durch zweistündige Teilnahme an Pflege oder Gerätediensten nachzuholen. Eine Ausnahme hiervon ist das Fehlen durch Krankheit (Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ärztlichen Attests ist nötig).

Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen hat der Kommandant diese Feuerwehrleute schriftlich zum regelmäßigen Übungsbesuch aufzufordern. Wird dieser Aufforderung im folgenden Jahr nicht Folge geleistet, so kann der Betreffende vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden.

§ 12

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:
mündlicher oder schriftlicher Verweis
Androhung des Ausschlusses (schriftliche Abmahnung)
Ausschluß (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 13 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 13

Austritt und Ausschluß

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist den Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einen Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten von Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaften Verhalten im Dienst,
- groben Vergehen gegen Kameraden in Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Vernachlässigung des Übungsbesuches (siehe § 11 Abs. 2 Satz 2.),
- Trunkenheit in Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluß schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 14

Dienst und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst und Ausbildungsplan auf.

Für alle Feuerwehren der Stadtteile sind mindestens sieben Übungen im Jahr vorzusehen, wobei darauf zu achten ist, daß bei mehreren Löschruppen jede Gruppe diese Anzahl der Übungen erfüllt. Es können sowohl Einzelübungen als auch Gesamtübungen für die gesamte Wehr abgehalten werden. Für die FFW Scheinfeld sind im Übungsplan 12 reguläre Übungen vorzusehen, zusätzlich der notwendigen Sonderausbildungen wie z.B. Atemschutzübungen. Alle Kommandanten sollten darauf hinwirken, daß sich neu aufgenommene Feuerwehrleute an den Truppmann bzw. Truppführerlehrgängen beteiligen.

(2) Der Dienst und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 15

Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, daß vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 16

Jahresbericht

(1) Der Konmandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In den Bericht ist die Anzahl der Mannschaften und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist in Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 9 Satz 2 und § 14 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

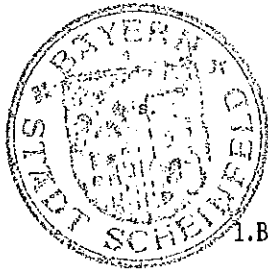
§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Scheinfeld, den 26.01.1993

Stadtrat



Graf

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.01.1993 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.01.1993 angeheftet und am 24.02.1993 wieder entfernt.

Scheinfeld, den 24.02.1993



Graf

1. Bürgermeister